

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in der Salmdorfer Str.

Die Gemeinde Haar erlässt als sachlich (§ 44 StVO) und örtlich (Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustGVerk – vom 28. Juni 1990 (GVBl.S. 220) in der jeweils geltenden Fassung) zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß § 45 StVO folgende

Anordnung:

- I. Die Salmdorfer Straße in 85540 Haar wird zur Fahrradstraße erklärt – die Beschilderung dafür ist anzubringen.
- II. Die Anordnung zu Ziff. I ist wie folgt darzustellen:

Die Schilderkombination aus Zeichen 244.1-40 StVO (Fahrradstraße Beginn – Rückseite Zeichen 244.2 StVO Fahrradstraße Ende) mit Freigabe für den motorisierten Verkehr (Zusatzzeichenkombination Kfz- und Motorrad-Symbol) sind an folgenden Örtlichkeiten aufzustellen:

- bei der Zufahrt vom Kirchenplatz kommend
- in der Bibingerstr. Ecke Salmdorfer Straße
- am Beginn der Salmdorfer Straße von der Ladehofstraße einbiegend

Das Zeichen 274.1-40 StVO (Beginn und Ende einer Tempo 30-Zone) ist an beiden Zufahrten der Salmdorfer Straße (Ecke Ladehofstraße und Ecke Kirchenplatz) anzubringen, außerdem auch an der Kreuzung Bibinger Straße.

Außerdem ist in der Bibingerstraße vor der Zufahrt zur Salmdorfer Straße Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) aufzustellen.

- III. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Formen und Mustern der StVO entsprechen (§ 39 StVO, Ziff. III und V der VwVStVO zu §§ 39 bis 43 StVO). Nicht angeordnete, nicht zugelassene, unkenntliche und beschädigte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu entfernen.
- IV. Für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist die Gemeinde Haar als Träger der Straßenbaulast zuständig.
- V. Die Anordnung in Ziff. I tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

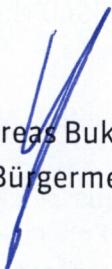


Begründung:

Die Anordnung entspricht nicht den allgemeinen und polizeilichen Vorgaben. Sie erfolgt aufgrund des Ergebnisprotokolls der Arbeitsgruppe „Umsetzung Mobilitätskonzept“ vom 23.09.2020.

Gemeinde Haar
Haar, den 18.November 2020

Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister



Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anordnung zum Abbau von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in der Ladehofstraße und Salmdorfer Straße

Die Gemeinde Haar erlässt als sachlich (§ 44 StVO) und örtlich (Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustGVerk – vom 28. Juni 1990 (GVBl.S. 220) in der jeweils geltenden Fassung) zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß § 45 StVO folgende

Anordnung:

- I. Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 29.07.2004 bezüglich des verkehrsberuhigten Bereiches in der Ladehofstraße und der Salmdorfer Straße in 85540 Haar wird aufgehoben.
- II. Für die Anordnung zu Ziff. I sind die entsprechenden Verkehrszeichen in beiden Straßen abzubauen.
- III. Für das Abbauen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist die Gemeinde Haar als Träger der Straßenbaulast zuständig.
- IV. Die Anordnung in Ziff. I tritt mit dem Abbau der Verkehrszeichen in Kraft.

Begründung:

Die Salmdorfer Straße wird mit Anordnung vom 18.11.2020 zur Fahrradstraße erklärt und entsprechend beschildert. Daher kann der verkehrsberuhigte Bereich aufgelöst werden.

Gemeinde Haar
Haar, den 18. November 2020

Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister

